

Jugendordnung der DJK Sportjugend

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die DJK Sportjugend ist die eigenständige Kinder- und Jugendorganisation des DJK-Sportverbands e.V., der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- (2) Die DJK Sportjugend vertritt alle Mitglieder des DJK-Sportverbands, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die im Bereich der DJK Sportjugend tätigen Personen.
- (3) Die DJK Sportjugend wird von den Sportjugenden der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gemäß §3 und §4 der Satzung des DJK-Sportverbands gebildet.

§ 2 Eigenständigkeit der DJK Sportjugend

- (1) Der DJK-Sportverband erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit der DJK Sportjugend an, für die diese Jugendordnung der DJK Sportjugend verbindlich ist.
- (2) Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des DJK-Sportverbands zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

§ 3 Verbandszeichen

- (1) Die DJK Sportjugend führt ein Verbandszeichen. Das jeweils gültige Verbandszeichen ist auf der Website der DJK Sportjugend einzusehen.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen der DJK Sportjugend berechtigt, um damit die Zugehörigkeit zur DJK Sportjugend auszudrücken.

§ 4 Ziele

- (1) Die DJK Sportjugend ermöglicht sachgerechten Sport, pflegt die Gemeinschaft und die gesamt menschliche Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi in ökumenischer Offenheit und Toleranz in allen Bereichen.
- (2) Die DJK Sportjugend vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- (3) Die DJK Sportjugend arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen sowie Organisationen im partnerschaftlichen Austausch zusammen, sofern dies dem Interesse und den Zielen der DJK Sportjugend entspricht.
- (4) Der Zweck der DJK Sportjugend wird durch die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Inklusion und Integration verwirklicht.
- (5) Die DJK Sportjugend bietet deshalb ihren Mitgliedern:
 - Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot,
 - Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung,
 - Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern, egal welchen Glaubens, bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.
- (6) Die DJK Sportjugend will dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

- (7) Die DJK Sportjugend setzt sich gezielt für die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ein, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt.
- (8) Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes vor interpersonaler Gewalt tritt die DJK Sportjugend jeder Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung entschieden entgegen und legt hierfür den Safe Sport Code des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung als verbindliche Grundlage fest.
- (9) Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der DJK Sportjugend sind
1. der Bundesjugendtag,
 2. der Bundesvorstand der DJK Sportjugend (im Weiteren Bundesvorstand genannt).
- (2) Die Teilnahme an den Organen der DJK Sportjugend kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste beschlussfassende Organ der DJK Sportjugend. Er berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit der DJK Sportjugend in Sport, Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihm obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der DJK Sportjugend. Dies sind insbesondere
1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Sportjugend zu beraten und zu beschließen, vor allem politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports,
 2. die Jugendordnung, die Geschäftsordnung und weitere Ordnungen sowie deren Änderungen zu beschließen,
 3. ein Verbandszeichen festzulegen,
 4. den Bundesvorstand zu entlasten und zu wählen,
 5. die Vertreter*innen der DJK Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Sportverbands zu wählen,
 6. die Vertreter*innen für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Sportverbands zu benennen bzw. zu wählen,
 7. die Richtlinien für die Arbeit des Bundesvorstands festzulegen,
 8. über vorgelegte Anträge zu beschließen,
 9. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen,
 10. das Jahresprogramm zu bestätigen,
 11. Berichte entgegenzunehmen,
 12. Ausschüsse einzusetzen,
 13. externe Experten*innen zu beauftragen,
 14. gewählte Mitglieder des Bundesvorstands abuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendtags sind

1. die Delegierten der DJK Sportjugend der Diözesanverbände gemäß §3 der Satzung des DJK-Sportverbands,
 2. die Delegierten der DJK Sportjugend der Landesverbände gemäß §4 der Satzung des DJK-Sportverbands,
 3. der Bundesvorstand der DJK Sportjugend
 4. der*die Präsident*in des DJK-Sportverbands. Die Vertretung durch eine*n Vizepräsident*in ist möglich.
- (3) Beratende Mitglieder des Bundesjugendtags sind
1. ein*e Vertreter*in des Bundesvorstands des Bundes der Katholischen Jugend,
 2. ein*e Vertreter*in des Vorstands der Deutschen Sportjugend,
 3. der für die DJK Sportjugend zuständige Kontaktbischof der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 5. der*die geschäftsführende Jugendbildungsreferent*in der DJK Sportjugend,
 6. die im Bereich der DJK Sportjugend tätigen Hauptamtlichen.
- (4) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der DJK Sportjugend der Diözesanverbände sollen auf dem Diözesanjugendtag der Diözesansportjugend gewählt werden. Wenn kein Diözesanjugendtag abgehalten werden konnte, dürfen die Delegierten für den Bundesjugendtag vom Diözesanvorstand der DJK Sportjugend gewählt oder ernannt werden. Wenn kein Diözesanvorstand der DJK Sportjugend gewählt werden konnte, kann der Vorstand des jeweiligen Diözesanverbands die Delegierten ernennen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden der Bundesgeschäftsstelle gemeldet.
- (5) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der DJK Sportjugend der Landesverbände sollen auf dem Landesjugendtag der Landessportjugend gewählt werden. Wenn kein Landesjugendtag abgehalten wurde, dürfen die Delegierten für den Bundesjugendtag vom Landesvorstand der DJK Sportjugend gewählt oder ernannt werden. Existiert kein Landesvorstand der DJK Sportjugend, können keine Delegierten zum Bundesjugendtag entsandt werden. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden der Bundesgeschäftsstelle gemeldet.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben je eine Stimme. Jede Diözesansportjugend hat zwei Grunddelegierte. Ab 10.001 Mitglieder steht ihr für jeweils angefangene 10.000 Mitglieder ein*e weitere*r Delegierte*r zu. Jede Landessportjugend hat zwei Delegierte.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendtags hat eine Stimme. Stimmbündelung oder Stimmenübertragung ist nicht erlaubt. Je nach Möglichkeit wird eine gemischtgeschlechtliche Besetzung innerhalb der Delegation eines Diözesan- oder Landesverbands angestrebt. Das Stimmrecht kann von Delegierten jeglichen Geschlechts wahrgenommen werden.
- (8) Mindestens ein Drittel der von den Diözesan- und Landesverbänden der DJK Sportjugend entsandten Delegierten sollen zum Termin des Bundesjugendtags unter 27 Jahre alt sein.
- (9) Der Bundesjugendtag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über Termin, Ort, Dauer und Art der Durchführung, in Präsenz oder online, beschließt der Bundesjugendtag. In Fällen von höherer Gewalt kann der Bundesvorstand von diesem Beschluss abweichen.
- (10) Auf schriftlichen Antrag, per Post oder in Textform, von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Bundesjugendtag vom Bundesvorstand innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des üblichen Turnus einberufen werden. Über Termin, Ort, Dauer und Art der Durchführung, in Präsenz oder online, beschließt der Bundesvorstand.

- (11) Der Bundesjugendtag ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 7 Bundesvorstand der DJK Sportjugend

- (1) Der Bundesvorstand leitet die DJK Sportjugend. Er hat die Interessen der DJK Sportjugend zu vertreten und erfüllt die ihm durch die Jugendordnung übertragenen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die an den Bundesvorstand gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen,
 2. den Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen,
 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten,
 4. über die Verwendung der der DJK Sportjugend zufließenden Mittel im Rahmen des vom Bundesjugendtag beschlossenen Haushaltplans zu entscheiden,
 5. Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,
 6. die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,
 7. in den Organen des DJK-Sportverbands mitzuarbeiten,
 8. die DJK Sportjugend nach innen und außen zu vertreten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands sind
1. zwei Bundesvorsitzende, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen,
 2. sechs stellvertretende Bundesvorsitzende,
 3. der*die Geistliche Bundesbeirat*rätin des DJK-Sportverbands.
- (3) Mit Ausnahme des*der Geistlichen Bundesbeirates*rätin werden die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands vom Bundesjugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu gewählten Bundesvorstand erfolgt am Ende des jeweiligen Bundesjugendtags. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Bundesvorstands aus, kann der Bundesvorstand bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Bundesjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- (5) Als beratendes Mitglied gehört dem Bundesvorstand der*die geschäftsführende Jugendbildungsreferent*in der DJK Sportjugend an. Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Der Bundesvorstand kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Kooptierung endet mit der Wahlperiode des Bundesvorstands. Sie kann jedoch auch schon vorher vom Bundesvorstand wieder entzogen werden.
- (7) Der Bundesvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Ämter besetzt sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- (8) Die Bundesvorsitzenden der DJK Sportjugend und deren Stellvertreter*innen vertreten die DJK Sportjugend nach innen und außen. Sie haben nach § 11 der Satzung des DJK-Sportverbands insgesamt zwei Sitze im Präsidium. Die beiden stimmberechtigten Vertreter*innen der DJK Sportjugend im Präsidium werden für die Amtszeit des Bundesvorstands fest benannt und müssen in allen Fragen, die die DJK Sportjugend betreffen, gehört werden.
- (9) Die Bundesvorsitzenden der DJK Sportjugend und deren Stellvertreter*innen berufen die Tagungen der Organe der DJK Sportjugend ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

187 (10) In dringlichen Angelegenheiten ist der Bundesvorstand nach einem Beschluss des
188 Bundesvorstandes berechtigt, einen außerordentlichen Bundesjugendtag einzuberufen.
189

190 **§ 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

191 (1) Der Bundesjugendtag setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Aufgaben
192 Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, dem Bundesjugendtag und dem Bundesvorstand
193 über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind berechtigt, an den Bundesjugendtag Anträge zu
194 stellen.

195 (2) Der Bundesjugendtag richtet ständige Ausschüsse ein. Der Wahlausschuss ist ein
196 ständiger Ausschuss. Weitere ständige Ausschüsse können bei Bedarf durch Änderung
197 dieser Jugendordnung hinzukommen.

198 (3) Der Bundesvorstand setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit
199 Arbeitsgruppen ein. Sie sind verpflichtet dem Bundesvorstand über ihre Tätigkeit zu
200 berichten.

201 (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
202

203 **§ 9 Abstimmungsregeln**

204
205 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit
206 die Jugendordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
207 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der für die
208 Mehrheit notwendigen Stimmenanzahl nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als
209 Ablehnung.

210 (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
211 vereint. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei
212 Änderungen dieser Jugendordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der
213 abgegebenen gültigen Stimmen.

214 (3) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen
215 werden.
216

217 **§10 Inkrafttreten**

218 Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Bundesjugendtags vom 10.01.2026 in Kraft.